

Fortsetzung von Seite 4

SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG RABEN STEINFELD AM 17.03.2008

- Die Gemeindevertretung Raben Steinfeld erteilt der Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co.KG in 19067 Leezen den Auftrag, die Instandsetzung des Weges „Am See“ auszuführen. Es sind beidseitig Poller anzubringen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld schließt den Ing.-Vertrag mit der Architekten- und Ing.-Gesellschaft mbH Ecklebe & Partner aus 19057 Schwerin zur Schaffung eines Spielplatzes ab.
- Die Gemeindevertretung erteilt der Fa. Canal-Control + Clean Bendt GmbH in 19067 Leezen den Auftrag, die Reinigung und TV-Untersuchung der Regenwasserleitung Koppel-, Stein- und Gartenweg bis zum Auslauf in den Schweriner See vorzunehmen.

ERÖFFNUNG

DER SCHULBÜCHEREI IN CAMBS

Nach einiger Vorbereitungszeit wird die Schulbücherei in der Schule „Am Mühlenberg“ in Cambs am 28.04.2008 eröffnet. Dank vieler Buchspenden sind die Regale u.a. mit Kinderbüchern, Sachbüchern und vielen Romanen gut gefüllt. Die Schüler der Regional Schule und der Grundschule „Wilhelm Busch“ haben dienstags bis freitags die Möglichkeit, Bücher und Spiele auszuleihen.

Neben den Schülern können auch die Cambser Bürger ab dem 29.04.2008 jeden Dienstag zwischen 10.00 und 14.00 Uhr die Bücherei besuchen. Neben der Ausleihe von Büchern besteht in dieser Zeit auch die Möglichkeit, sich zu treffen und auszutauschen.

FÖRDERUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN

Im Landkreis Parchim entsprechen viele Kleinkläranlagen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müssen diese Kleinkläranlagen erneuert werden, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung entsprechen. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern werden aus dem EU-Fonds Fördermittel bereitgestellt. Dadurch soll erreicht werden, dass bis zum Jahr 2013 alle Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Förderung wird es über das Jahr 2013 nicht mehr geben. Wer sich jetzt entscheidet, seine Kleinkläranlage zu erneuern, kann bei einer Anlage bis zu 10 Einwohnern 750,00 € Fördermittel erhalten. Das ist ein finanzieller Zuschuss, den der Bauherr nicht zurückzahlen muss.

Für den Neubau bzw. eine Umrüstung der Kleinkläranlage ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Danach kann der Förderantrag eingereicht werden. Diese Anträge sind beim Landratsamt Parchim, Umweltamt, auf ein Formblatt zu stellen, die auch hier zu erhalten sind.

Da noch für dieses Jahr ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, sollten Anträge so schnell wie möglich gestellt werden. Sind die Mittel ausgeschöpft, so kann erst im Jahre 2009 ein erneuter Antrag gestellt werden. Es besteht kein Anspruch, wenn die Mittel nicht ausreichend für das laufende Jahr zur Verfügung stehen.

Haben Sie Fragen oder brauchen Sie Unterstützung, so steht Ihnen **Frau Lutschin, Landratsamt Parchim, Umweltamt, Telefon 03871 722-252** als Ansprechpartnerin gern zur Seite.

1. SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND BENUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE GEMEINDERÄUME DER GEMEINDE LANGEN BRÜTZ

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz am 17.03.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz beschlossen:

Artikel I

In § 6 „Verpflichtung des Benutzers“ wird ein neuer Abs. 6 eingefügt, die bestehenden Absätze 6, 7, 8, 9 und 10 verschieben sich um jeweils eine Stelle:
§ 6 Abs. 6

Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen im gesamten Gebäude nicht gestattet. Der Benutzer hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, den 15.04.2008

Weinke
Bürgermeister




Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 10.04.2008 die Satzung zur Kenntnis genommen. Es wurden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinderäume der Gemeinde Langen Brütz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Langen Brütz, den 07.05.2008

Weinke
Bürgermeister


